

Bürgergemeinde Schnottwil

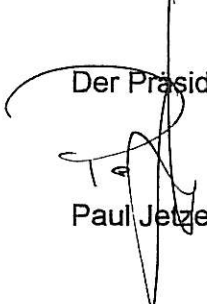
Allmendreglement

- § 1 Das in der Landwirtschaftszone liegende Land der Bürgergemeinde Schnottwil (Allmendland) ist ins Verwaltungsvermögen aufzunehmen.
- § 2 Dieses Land ist unverkäuflich. Es steht den Bürgern und Bürgerinnen direkt oder indirekt zur Nutzung offen oder es wird naturnah bewirtschaftet oder als Erholungsgebiet gepflegt.
- § 3 Die Bürgergemeindeversammlung erlässt ein Reglement über die Verpachtung des Allmendlandes.

Genehmigungsvermerk

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 09. Dezember 1993.

Der Präsident der Bürgergemeinde:



Paul Jetzer

Die Bürgerschreiberin:



Eveline Eberhard

Genehmigt durch das Landwirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn

am..... 10. Jan. 1994

